

Prüf- und Dokumentationsblatt

Zulässige N-Düngung zu Ackerkulturen innerhalb der Sperrfrist nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Oktober

Stand 2026

nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 Düngeverordnung i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DüV

Betrieb:

Erntejahr:

zur N-Düngung vorgesehener Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht ¹⁾ (geerntete Hauptfrucht)	Kultur ²⁾	Aussaattermin (ggf. nachtragen)	<u>für Nitrat-Gebiete</u> <u>bei N-Düngung zu Winterraps</u> im Boden verfügbare N- Menge (N min) nach Ernte der Hauptfrucht (Untersuchungsergebnis) kg N/ha	N- Düngbedarf besteht Aufbringung max. 30 kg NH ₄ -N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha ja / nein

¹⁾ kein N-Düngbedarf bei den Vorfrüchten:

Leguminosen (bei einer Saatgutmischung handelt es sich bei einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl düngerechtlich um eine Leguminose),
Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffel
zu Wintergerste besteht bei allen Vorfrüchten, außer Getreide, kein Düngbedarf
(Mais ist keine Getreidevorfrucht im Sinne des § 6 Abs. 9 DüV)

²⁾ Kulturen mit Düngbedarf vor dem Winter nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV nur

- Winterraps bei Aussaat bis zum 15. September,
- Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis zum 01. Oktober
- Feldfutter* bei Aussaat bis zum 15. September,
- Zwischenfrüchte* bei Aussaat bis zum 15. September,
*ausgenommen davon sind Leguminosen- und Saatgutmischungen mit einem Leguminosenanteil ab 75% an der Samenanzahl
- Weitere Einschränkung in Nitrat-Gebieten sind zu beachten